



Steueränderungen und Steuererleichterungen ab 2025 bei der landwirtschaftlichen Einkommensteuer

Ab dem Jahr 2025 treten in Deutschland zahlreiche steuerliche Änderungen in Kraft, die sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen betreffen. Besonders für die Landwirtschaft gibt es spezifische Anpassungen und Erleichterungen, die darauf abzielen, die wirtschaftliche Situation der Landwirte zu verbessern und bürokratische Hürden abzubauen.

1. Allgemeine Steueränderungen ab 2025

1. **Steuerpflicht:** Einkünfte aus der Landwirtschaft werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von 900 Euro (Ledige) bzw. 1.800 Euro (Verheiratete) übersteigen. Übersteigt die Summe der Einkünfte 30.700 Euro (Ledige) bzw. 61.400 Euro (Verheiratete) entfällt der Freibetrag.
2. **Abgabe der Steuererklärung 2024:** Die Abgabe der Steuererklärung muss bei steuerlicher Beratung bis zum 30.04.2026, ohne eine steuerliche Beratung bis zum 31.01.2025 (Frist von sieben Monaten nach Beginn des neuen Wirtschaftsjahres). Die allgemeine Frist für die Beantragung einer Fristerstreckung für die Steuererklärung läuft am 31. März 2025 ab.
3. **Anhebung des Grundfreibetrags:** Der Grundfreibetrag wird ab 2025 auf 12.096 Euro angehoben, für Ehepaare auf 24.192 Euro. Dies dient der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums und dem Ausgleich der sogenannten kalten Progression.
4. **Erhöhung des Kinderfreibetrags:** Der steuerliche Kinderfreibetrag wird auf 3.336 Euro pro Elternteil angehoben. Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ergeben sich 4.800 Euro pro Elternteil, also auf insgesamt 9.600 Euro pro Kind.
5. **Steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:** Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bleibt unverändert bei 4.260 Euro für das erste Kind, für jedes weitere erhöht sich der Betrag um 240 Euro.
6. **Anhebung des Kindergeldes:** Das Kindergeld wird ab dem 1. Januar 2025 auf 255 Euro pro Kind und Monat erhöht.
7. **Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag:** Die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag wird auf 19.950 Euro Einkommensteuer angehoben, bei Ehepaaren 39.900 Euro.

2. Einkommensteuer-Erleichterungen für die Landwirtschaft ab 2025

1. **Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:** Die bis Ende 2022 befristete Tarifiermäßigung auf die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft wird die Tarifiermäßigung bis 2028 befristet fortgeführt.



2. **Kürzere Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege:** Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege wurden zur Reduzierung von Kosten auf acht Jahre verkürzt.
3. **Neue Buchführungsgrenzen:** Die Buchführungsgrenzen für Landwirte werden angehoben. Die Gewinngrenze steigt auf 80.000 Euro und die Umsatzgrenze auf 800.000 Euro. Dies bedeutet, dass weniger Landwirte zur Buchführung verpflichtet sind, was den bürokratischen Aufwand reduziert. Das Kriterium des Wirtschaftswerts entfällt. Landwirte können die neuen Regeln ab dem 1. Juli 2025 anwenden.
4. **Ermittlung des Gewinns für kleinere land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach Durchschnittssätzen:** Der Gewinn wird nach 13a EstG als fester Grundbetrag von 350 Euro je Hektar angesetzt. Bei Tierhaltung wird das durch einen Zuschlag von 300 Euro für diejenigen Vieheinheiten berücksichtigt, die über 25 hinausgehen. (Auch für Sondernutzungen oberhalb der Bagatellgrenze sind Steuern fällig.)

3. Sonstige Steuererleichterungen für die Landwirtschaft ab 2025

1. **Neue Umsatzsteuersätze für pauschalierende Landwirte:** Zum 01.01.2025 folgt eine Absenkung auf 7,8 %.
2. **Senkung der Vorsteuerpauschale:** Die Vorsteuerpauschale für pauschalierende Landwirte wird weiter gesenkt. Der Durchschnittssatz zur Umsatzsteuer sinkt auf 7,8 %. Dies könnte dazu führen, dass die Pauschalierung für einige Landwirte weniger attraktiv wird und sie auf die Regelbesteuerung umsteigen.
5. **Neue Höfeordnung:** Der Hofeswert, aus dem sich die Mindestabfindung der weichenden Erben errechnet, beträgt ab dem 1. Januar 2025 60 % des zuletzt festgestellten Grundsteuerwertes A. Dies soll sicherstellen, dass die Weiterführung des Hofes nicht an einer zu hohen Abfindung scheitert und weichende Erben eine angemessene Beteiligung am Wert des Hofes erhalten.

Zurück zum Archiv mit dem linken Pfeil vor dem o. a. Link